



Stadtverwaltung Idstein, Postfach 11 40, 65501 Idstein

Herrn
Bürgermeister Joachim Reimann
Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen
Wilrijkplatz

65527 Niedernhausen

Ihr Schreiben vom
04.07.2022

Ihr Zeichen
UB-149-229

Unser Zeichen

Magistrat

65510 Idstein, Rathaus
König-Adolf-Platz 2
Bau- und Planungsamt
Telefon: +49 6126 780
Durchwahl: +49 6126 78-440
Telefax: +49 6126 78-840
Öffnungszeiten:
Mo. - Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr
Do.: 8.00 - 12.00 u. 15.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Sachbearbeitung: David Rehmann
E-Mail: david.rehmann@idstein.de
www.idstein.de

Datum

29. August 2022

Entwicklung der Windvorrangfläche 2-384a im Gemeindegebiet Niedernhausen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Reimann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. Juli 2022. Seitens der Hochschulstadt Idstein besteht Interesse an einer interkommunalen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Niedernhausen und der Entwicklung der Vorrangfläche 2-384a.

Die Stadtverordnetenversammlung hat hierzu am 14. Juli 2022 (DS-Nr. 144/2022) beschlossen, dass für die Entwicklung des Windvorranggebietes 2-384a auf dem Gebiet der Gemeinde Niedernhausen Sondierungen mit dem Gemeindevorstand für ein gemeinsames Vorgehen erfolgen sollen.

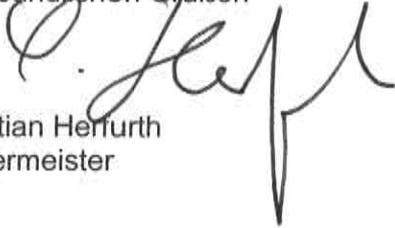
Es ist geplant, dass noch im Jahr 2022 ein Büro mit der Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens zur Entwicklung der Windvorrangflächen im Stadtgebiet Idstein beauftragt wird. Hierzu wurden im Vorfeld Gespräche mit dem Bürgerforum Energiewende der Landes Energie Agentur Hessen geführt. Die Kosten für das Verfahren können bei Abschluss eines Vertrages zu 90 % und mehr auf die Windkraftprojektierer umgelegt werden.

Die Möglichkeit, die Windvorrangfläche 2-384a in das Angebot zu integrieren, wurde bereits mit dem Geschäftsführer der Endura Kommunal, Herrn Pfeifer, besprochen. Bei der Durchführung eines gemeinsamen Interessenbekundungsverfahrens für alle Windvorranggebiete entstehen geringe Mehrkosten für die Durchführung im Vergleich zu einem getrennt durchgeführten Verfahren für die Fläche 2-384a.

Gerne bieten wir daher der Gemeinde Niedernhausen eine Kooperation für die Entwicklung der Windvorrangfläche 2-384a und dem Interessenbekundungsverfahren an. Wir bitten hierzu um entsprechende Mitteilung. Unabhängig hiervon haben wir jedoch an einer kooperativen Entwicklung der Windvorrangfläche 2-384a großes Interesse und freuen uns auf Ihre Rückmeldung zum weiteren Vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen

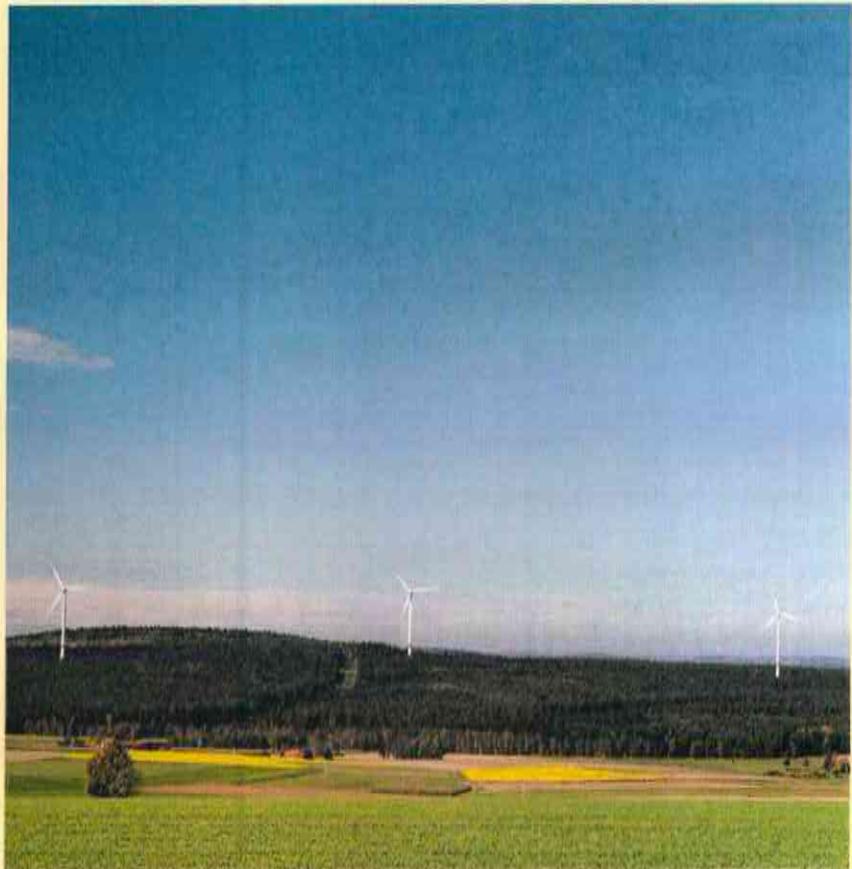
Christian Herfurth
Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Herfurth', written over the printed name.

Anlage: Angebot der Endura Kommunal GmbH

Angebot

04.05.2022



Projektentwickler-/Investoren- Auswahlverfahren für einen Windpark

Stadt Idstein

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangssituation und Zielsetzung.....	1
2.	Methodik.....	2
3.	Leistungsbeschreibung.....	4
4.	Kostenaufstellung	7
5.	Zeitplan	8
6.	Projektteam.....	9
7.	Projektreferenzen	10
8.	Rahmenbedingungen dieses Angebots.....	11
9.	Auftragsbestätigung.....	12
10.	Hinweis zur Datenverarbeitung	13
11.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	14

ERSTELLER DIESES ANGEBOTES: ROLF PFEIFER

DATUM: MITTWOCH, 4. MAI 2022



1. Ausgangssituation und Zielsetzung



2. Methodik

Ein Projektentwickler-/Investoren-Auswahlverfahren folgt folgender Struktur:

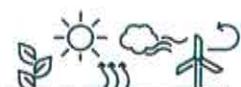


Im ersten Schritt müssen die für die Kommune und ihre Bürgerinnen und Bürger wichtigen Kriterien gesammelt und priorisiert werden. Dies geschieht in einem ca. 3-stündigen Workshop mit einer vom Gemeinderat entsandten und beschlossenen Vergabe-Gruppe. Diese Gruppe hat die Aufgabe die für das Auswahlverfahren notwendigen Unterlagen zu entwickeln und das Verfahren zu steuern.

Die im Workshop gesammelten und priorisierten Kriterien werden anschließend in einen Kriterienkatalog „gegossen“, der in Form eines Fragenkatalogs (zusammen mit einigen weiteren relevanten Unterlagen) an Projektentwickler/Investoren versendet werden kann. Potenzielle Projektentwickler oder Investoren können sich einerseits auf das Auswahlverfahren bewerben (indem auf der Homepage der Gemeinde und im Amtsblatt hingewiesen wird), es werden aber auch bekannte und namhafte Unternehmen direkt angeschrieben, dass diese die Möglichkeit zur Abgabe eines Angebots haben. Im gesamten Verfahren sollten am Ende jedoch nicht mehr als 12 Angebote von Unternehmen ausgewertet werden. Dabei entscheidet der zeitliche Eingang der Angebote.

Mit den Ausschreibungsunterlagen wird ebenfalls ein auf die o.g. Kriterien abgestimmter Pachtvertrag und ggfs. ein Kooperationsvertrag (Erläuterung hierzu im Workshop) von den Anwälten unseres Kooperationspartners Sterr-Kölln & Partner mbB versendet. Diese Verträge sind Bestandteil der Ausschreibung. Der am Ende ausgewählte Projektentwickler/Investor muss diese von der Kommune vorgegebenen Verträge unterzeichnen. Nachverhandlungen und Anpassungen können nur in begrenztem Ausmaß stattfinden.

Die eingereichten Angebote werden von endura kommunal im wie folgt dargestellten Bewertungsverfahren gewertet. So werden z.B. alle Angebote auf Vollständigkeit geprüft. Nicht vollständige Angebote werden ausgesondert und nehmen am Bewertungsprozess nicht teil.





Der o.g. Kriterienkatalog wird auch ein Bewertungsraster nach Punkten vorgeben, anhand dessen die Angebote objektiv und nachvollziehbar bewertet werden. So bekommt jedes Angebot am Ende dieser von endura kommunal durchgeführten „sachlichen Auswertungsphase“ eine Gesamtpunktzahl. Diese Auswertung und die Ergebnisse werden der Vergabe-Gruppe in einem weiteren Termin (ca. ein bis max. zwei Stunden) vorgestellt und erläutert.

Die besten 3 – 6 Angebotsersteller (genaue Anzahl kann von der Vergabe-Gruppe bestimmt werden) sollen zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen werden und werden anhand eines von der Vergabe-Gruppe vorbestimmten Ablaufs eine ca. 15-minütige Präsentation zu Ihrem Angebot halten.

Diese Angebotspräsentationen werden vom Gremium der Vergabe-Gruppe im Anschluss daran bewertet. Sowohl die sachliche Auswertung wie auch die Bewertung der Präsentation des jeweiligen Angebots laufen in einer Gesamtbewertung zusammen (deren Gewichtung wiederum vorher im Workshop festgelegt wurde), woraus der Sieger des Auswahlverfahrens bestimmt wird.

Mit diesem Sieger werden dann in einer Anschluss-Phase an diesen Leistungsschritt „Projektentwickler-/Investoren-Auswahlverfahren“ Vertragsverhandlungen geführt. Dieser Leistungsschritt der Vertragsverhandlungen ist nicht Inhalt dieses Angebots, da der Aufwand erst nach Bekanntwerden des Projektierers/Investors grob abgeschätzt werden kann.

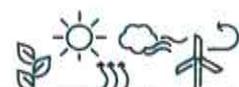


3. Leistungsbeschreibung

I Projektmanagement	
	<ul style="list-style-type: none"> › Projektsteuerung und Koordination, Zeit- und Projektplanung › Reporting Arbeitsstand (ggf. online Vorstellung in Gremien) › Enge Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung (Telefonate oder Online-Meetings)
	<ul style="list-style-type: none"> › Organisation und Durchführung von Abstimmungsgesprächen mit der Stadt Idstein › Dokumentation/Protokolle

II Durchführung Workshop Entwicklung/Erstellung Kriterien-Katalog	
a	Vorbereitung des Workshops
	<ul style="list-style-type: none"> › Sammlung, Zusammenstellung bisher entwickelter Kriterien › Ergänzung durch Kriterien aus Sicht von endura kommunal / Sterr-Kölln & Partner › Erstellung einer Präsentation und Struktur/Tagesordnung für den Workshop
b	Durchführung des Workshops
	<p>Der Workshop kann sowohl online (Videokonferenz), als auch in Präsenz in den Räumen der Stadt Idstein durchgeführt werden. Der Gemeinderat sollte eine Vergabe-Gruppe aus mindestens 4 und maximal 10 Mitgliedern des Gemeinderats plus Bürgermeister und max. weiteren 2 – 3 Mitgliedern aus der Verwaltung bestimmen. Die Dauer des Workshops kann mit zwei bis drei Stunden angesetzt werden. Der Workshop wird von unserer Seite mit mind. zwei Personen durchgeführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> › Moderation des Workshops › Präsentation zum Prozess, möglichen weiteren Vergabekriterien › Vorstellung und Erläuterung der Inhalte eines Pacht- und ggfs. Kooperationsvertrags mit einem künftigen Projektentwickler/Investor › Gemeinsame Sammlung, Diskussion und Ergänzung möglicher Vergabekriterien › Erstellung eines Ergebnisprotokolls

III Zusammenstellung der Projektentwickler/Investoren	
a	Veröffentlichung der Durchführung auf der Homepage/im Amtsblatt
	Da es sich um kein formales, rechtlich vorgeschriebenes Ausschreibungsverfahren handelt ist die Stadt Idstein frei in der Gestaltung dieses Verfahrens. Um Grundsätze der Fairness und Gleichberechtigung im Wettbewerb zu wahren, sollen alle



	<p>potenziellen Projektentwickler/Investoren über eine Veröffentlichung des Auswahlverfahrens auf der Homepage und/oder im Amtsblatt der Stadt Idstein die Möglichkeit erhalten, sich auf dieses Auswahlverfahren mit einem Angebot zu bewerben.</p> <ul style="list-style-type: none"> › Erstellung eines Textes zur Veröffentlichung des Auswahlverfahrens auf der Homepage wie dem Amtsblatt der Stadt Idstein › Beantwortung etwaiger Rückfragen potenzieller Investoren/Projektentwickler auf das Auswahlverfahren › Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung
b	Definition einer Liste von Unternehmen, die direkt angeschrieben werden
	<p>Bekannte und namhafte Unternehmen aus der Region und überregional sollen direkt angeschrieben werden und so auf die Ausschreibung aufmerksam gemacht werden, um diesen die Möglichkeit zu geben, sich mit einem Angebot darauf zu bewerben.</p> <ul style="list-style-type: none"> › Erstellung einer Liste von Unternehmen, die direkt angeschrieben werden sollen › Abstimmung/Ergänzung/Änderung der Liste mit der Vergabe-Gruppe

IV	Erstellung und Versand der Ausschreibungsunterlagen
a	Zusammenstellen und Erstellen der Ausschreibungsunterlagen
	<ul style="list-style-type: none"> › Erstellung eines Anschreibens › Erstellung eines Fragenkatalogs, basierend auf dem von der Vergabe-Gruppe entwickelten Kriterien-Katalog › Abstimmung der Unterlagen mit der Gemeindeverwaltung
b	Erstellung angepasster Verträge durch die Kanzlei Sterr-Kölln & Partner mbB
	<ul style="list-style-type: none"> › Erstellung eines auf den o.g. Kriterienkatalogs angepassten und rechtlich sicheren Pacht- und ggfs. Kooperationsvertrages durch unseren Kooperationspartner Sterr-Kölln & Partner mbB, der insbesondere die Kommunalsicht wiedergibt
c	Versand der Ausschreibungsunterlagen
	<ul style="list-style-type: none"> › Abstimmung des Versands der Ausschreibungsunterlagen mit der Gemeindeverwaltung › Versand der Ausschreibungsunterlagen durch die Gemeindeverwaltung › Nach Versand: Beantwortung etwaiger Rückfragen potenzieller Investoren/Projektentwickler zum Auswahlverfahren / dem Kriterienkatalog etc.
V	Sammlung, Auswertung und Bewertung der eingegangenen Angebote
a	Erste Bewertungsstufe der Angebote – Vollständigkeit der Unterlagen
	<ul style="list-style-type: none"> › Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen › Nicht-vollständige Angebote werden ausgesondert und nicht weiter bewertet



b	Zweite Bewertungsstufe der Angebote – Qualifikation des Bieters
	<ul style="list-style-type: none"> › Bewertung der Qualifikationseigenschaften des Bieters › Bieter, die eine vorher festgelegte Mindest-Qualifikation nicht erreichen, werden ebenfalls ausgesondert
c	Dritte Bewertungsstufe der Angebote – Qualität des eingereichten Angebots
	<ul style="list-style-type: none"> › Gemäß dem erstellten Kriterienkatalog und dem dahinterliegenden Punktesystem werden die Angebote über ein Excel-Bewertungssystem ausgewertet › Jedes Angebot erhält eine erreichte Gesamtpunktezahl
d	Zusammenstellung der Bewertungsergebnisse – Einladung der besten Bieter
	<ul style="list-style-type: none"> › Die Auswertungsergebnisse werden in einer Präsentation zusammengestellt › Vorstellung und Diskussion der Bewertungsergebnisse mit der Vergabe-Gruppe in einer Online- oder Präsenz-Konferenz (ca. anderthalb bis zwei Stunden) › Auswahl der 3 – 6 besten Bieter zur Einladung zu einer Präsentation › Erstellung eines Vorschlags für die Struktur der Präsentation der Bieter und Beschlussfassung durch die Vergabe-Gruppe

VI	Vorstellung der Bieter und finale Bewertungsrunde
a	Vorbereitung der Präsentationsrunden durch die Bieter
	<p>Die Präsentationen der Bieter sollten an einem Präsenz-Termin in der Stadt Idstein stattfinden. Abhängig von der Anzahl der eingeladenen Bieter (wir empfehlen max. 4 – 5 Bieter einzuladen) und einer vorgegebenen Präsentationsdauer von 15 Minuten muss incl. der Auswertung der Präsentationen mit einer Gesamtdauer von ca. zwei bis drei Stunden gerechnet werden. Die Moderation der Bieter-Gespräche sollte bevorzugt durch die kommunale Verwaltungsspitze stattfinden. Die Vergabe-Gruppe muss die finale Bewertung vornehmen und dem Gemeinderat anschließend einen Beschlussvorschlag zur Auswahl des präferierten Bieters erstellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> › Erstellung einer Einladung der Bieter zur Präsentation incl. einer Tagesordnung für die Bieter, wie auch für die Vergabe-Gruppe › Fachliche Beratung der Vergabe-Gruppe bei den Präsentationen
b	Kommunikation mit dem Sieger und den unterlegenen Bietern
	<ul style="list-style-type: none"> › Erstellung eines Entwurfs für ein Anschreiben an die unterlegenen Bieter › Erstellung eines Entwurfs für ein Anschreiben an den Bieter › Aufzeigen des weiteren Prozesses
c	Vorstellung im Gemeinderat
	<ul style="list-style-type: none"> › Vorstellung des Prozesses und des Ergebnisses des gesamten Auswahlverfahrens im Gemeinderat in öffentlicher Sitzung



4. Kostenaufstellung

Nr.	Leistungsbausteine	Kosten
I	Projektmanagement	3.600 €
II	Durchführung Workshop/Erstellung Kriterienkatalog	5.400 €
III	Zusammenstellung der Projektentwickler/Investoren	2.800 €
IV	Erstellung und Versand der Ausschreibungsunterlagen	11.400 €
V	Sammlung, Auswertung und Bewertung der Angebote	8.800 €
VI	Vorstellung der Bieter und finale Bewertungsrunde	5.600 €
Gesamtbetrag netto		37.600 €
Zzgl. 19 % MwSt.		7.144 €
Gesamtbetrag brutto		44.744 €

Die Stadt Idstein trägt von dem o.g. Honorar-Anteil lediglich 2.000 Euro (brutto). Diese Summe wird nach Durchführung des ersten Workshops in Rechnung gestellt.

Der Rest des genannten Honorar-Anteils wird vom Projektentwickler in der Art übernommen, dass bei Abschluss eines Kooperations- oder Pachtvertrages diese Restsumme (plus ggfs. weiterer Kosten wie z.B. Kosten für einen FNP oder weitere Gutachter- oder Planungskosten im Zusammenhang mit der Projektierung eines Windparks) vom Projektentwickler innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung an die Kommune bezahlt wird. Mit Bezahlung an die Gemeinde wird diese Restsumme auch seitens endura kommunal an die Kommune in Rechnung gestellt.

Sollte es zu einem Abbruch des Verfahrens kommen und die Kommune das Verfahren aus eigenem Verschulden nicht mit einem anderen Projektentwickler weiterverfolgen, trägt die Kommune 100 % der bis zum Abbruch entstanden Kosten auf Stundenbasis.



5. Zeitplan

Arbeitsschwerpunkte	Projektablaufplan					
	Monate nach Beauftragung					
	1	2	3	4	5	6
Projektmanagement	[Yellow bar]					
Durchführung Workshop / Erstellung Kriterienkatalog		[Yellow bar]				
Zusammenstellung Projektentwickler / Investoren			[Yellow bar]			
Erstellung / Versand Ausschreibungsunterlagen			[Yellow bar]			
Sammlung, Auswertung, Bewertung der Angebote					[Yellow bar]	
Vorstellung der Bieter / finale Bewertungsgründe						[Yellow bar]



6. Projektteam



Rolf Pfeifer, endura kommunal

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. (FH)

In seinem Berufsleben hat Rolf Pfeifer das Thema Nachhaltigkeit aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet: der wissenschaftlichen, der unternehmerischen und der politischen. Er hat langjährige Erfahrung im Projektmanagement, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, der wissenschaftlichen Analyse und der technisch-wirtschaftlichen Durchdringung komplexer Sachverhalte.



Steffen Kölln, Sterr-Kölln & Partner & endura kommunal

Geschäftsführer

B.A.: "Internationale Betriebswirtschaftslehre", "Diplôme d'études supérieures en entrepreneuriat et management commercial"

Steffen Kölln begleitet seit vielen Jahren Kommunen und Unternehmen auf dem spannungsgeladenen Feld der regionalen Energieversorgung. Dabei stehen die Erneuerbaren Energien und deren Nutzung im Mittelpunkt. Er verfügt über Erfahrung bei der Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen und der Strukturierung von Projektfinanzierungen.



Franziska Benz, Sterr-Kölln & Partner

Rechtsanwältin, geschäftsführende Partnerin

Franziska Benz berät als Expertin für Grundstücks- und Gesellschaftsrecht Projektentwickler, Kommunen und kommunale Unternehmen bei der Realisierung erneuerbare Energien Projekte, insbesondere im Bereich der Windenergie. Sie verfügt auch über Erfahrung im Bereich der Finanzierung und Bürgerbeteiligung.



7. Projektreferenzen

Auf unserer Internetseite finden Sie unter folgendem Link unsere bisherigen Referenzen zum Thema Windenergie und Projektentwickler-Auswahl.

https://www.endura-kommunal.de/nc/projekte/?tx_usersite_projectlist%5Bservice-Types%5D%5B%5D=1

Gerne dürfen Sie sich auch an einen der Ansprechpartner der dort genannten Kommunen persönlich wenden, um Referenzen über uns einzuholen.



8. Rahmenbedingungen dieses Angebots

Folgende Rahmenbedingungen bitten wir bei Beauftragung zu beachten:

- › Wir halten uns an dieses Angebot inhaltlich und preislich gebunden bis zum 31.12.2022.
- › Hauptauftragnehmer dieses Angebots ist die endura kommunal GmbH. Die Kanzlei Sterr-Kölln & Partner wird als Unterauftragnehmerin in die Erarbeitung der o.g. Leistungen einbezogen.
- › Dieses Angebot wurde unter der Annahme erstellt, dass den Auftragnehmern im Projektverlauf von Seiten der Gemeinde eine Person zur Verfügung steht, die das Projekt kompetent begleitet.
- › Ggfs. anfallende externe Kosten für die Beschaffung von Daten sind im Angebot nicht enthalten und müssen vom Auftraggeber übernommen werden.
- › Im Angebot sind ansonsten sämtliche weiteren Nebenkosten (Reisekosten, Sekretariats- und Kopierkosten) enthalten.
- › Zusätzliche, im obigen Angebot nicht genannte Vor-Ort-Termine z.B. für weitere Workshops oder für zusätzliche über den o.g. Leistungsumfang hinausgehende Aufwendungen werden mit
 - 90 €/Std. für Projektmitarbeiter,
 - 110 €/Std. für Projektleiter,
 - 130 €/Std. für Geschäftsführer und
 - 240 €/Std. für Rechtsanwälte (Sterr-Kölln & Partner mbB)(jeweils netto, zzgl. MwSt.) zzgl. Reisekosten in nachgewiesener Höhe (Belege, bzw. 0,30 € zzgl. MwSt./km Autofahrt) in Rechnung gestellt.
- › Mit der Auftragserteilung werden unsere beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich anerkannt.



9. Auftragsbestätigung

Bitte senden an:

endura kommunal GmbH
Emmy-Noether-Str. 2
79110 Freiburg

Hiermit beauftragen wir die endura kommunal GmbH mit den im Angebot vom 04.05.2022 aufgeführten Leistungen zur Durchführung eines Projektentwickler-/Investoren-Auswahlverfahrens zur Projektierung eines Windparks auf Flächen der Stadt Idstein.

Die Brutto-Gesamtkosten belaufen sich auf _____ Euro.

Die Gemeinde übernimmt nur einen Anteil in Höhe von 2.000 Euro (brutto). Die restliche Auftragssumme wird im Rahmen des Pacht-/Kooperationsvertrages vom Projektentwickler übernommen, außer es kommt zu einem seitens der Gemeinde eigenverschuldeten Abbruch des Projektentwickler-Auswahlverfahrens. In diesem Fall werden die bis dahin aufgelaufenen Kosten seitens endura kommunal in Rechnung gestellt.

Die angehängten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der endura kommunal GmbH werden hiermit anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift



10. Hinweis zur Datenverarbeitung

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch:

Verantwortliche: endura kommunal GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, D-79110 Freiburg, Deutschland.

Email: info@endura-kommunal.de

Telefon:+49 (0)761 – 386 90 98 0

Fax:+49 (0)761 – 386 90 98 29

Der/die betriebliche Datenschutzbeauftragte von endura kommunal GmbH ist unter der o.g. Anschrift, beziehungsweise unter datschutzbeauftragter@endura-kommunal.de erreichbar.

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Wenn Sie uns beauftragen, erheben wir folgende Informationen:

- › Anrede, Vorname, Nachname,
- › eine gültige E-Mail-Adresse,
- › Anschrift,
- › Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk),
- › Informationen, die für die Leistungserbringung im Rahmen des Auftrags notwendig sind.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- › um Sie als unseren Auftraggeber identifizieren zu können;
- › um Sie angemessen beraten zu können;
- › zur Korrespondenz mit Ihnen;
- › zur Rechnungsstellung;
- › zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie;

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung des Auftrags und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Auftragsverhältnis erforderlich.

Die für die Beauftragung von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen

Aufbewahrungspflicht gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüberhinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur in Absprache mit Ihnen.

4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- › Gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- › Gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- › Gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;

› Gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;

› Gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;

› Gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und

› Gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Firmensitzes wenden.

5. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an info@endura-kommunal.de.



11. Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Angebote und Leistungen der endura kommunal GmbH (endura kommunal), soweit im Angebot keine von diesen AGB abweichenden Regelungen getroffen werden.

Entgegenstehende Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Auftraggebers oder des Leistungsempfängers werden für die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Nebenabreden zu Angeboten und Bestätigungen der endura kommunal sowie Vereinbarungen mit Mitarbeitern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der endura kommunal.

§ 2 Angebot / Auftragserteilung / Leistungsumfang

Die Beauftragung bedarf der Schriftform. Der Auftraggeber kann die Aufträge postalisch oder per Fax erteilen. Andere Formen, wie beispielsweise per E-Mail, sind ausgeschlossen.

Zur Erfüllung der Beratungsaufgaben wird endura kommunal Leistungen gemäß des abgegebenen Angebots sowie der schriftlichen Beauftragung erbringen. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags können in beiderseitigem Einvernehmen jederzeit erfolgen und bedürfen der Schriftform.

Endura kommunal ist berechtigt, die geschuldeten Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen. Die Auswahl der Dritten erfolgt durch endura kommunal nach fachlichen Kriterien.

§ 3 Preise / Zahlungsbedingungen

Maßgebend sind die im Angebot genannten Preise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen, es sei denn, eine abweichende Regelung ist ausdrücklich kenntlich gemacht. Die Mehrwertsteuer wird in der am Tag der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Alle Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, bei Leistung innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

Änderungen von Steuern, Abgaben und Gebühren werden dem Auftraggeber jederzeit ab Geltung der Änderung in Rechnung gestellt.

Sofern im Angebot nichts anderes geregelt ist, gilt Folgendes: 40 % der vereinbarten Vergütung sind im Wege der Vorkasse bei Beauftragung der endura kommunal zu leisten. Daneben ist endura kommunal berechtigt, für ihre Leistungen Abschlagsrechnungen nach Leistungsstand zu stellen.

Zusätzliche Leistungen, die nicht im Angebot enthalten sind, werden nach vorheriger Vereinbarung zwischen den Parteien gesondert vergütet.

§ 4 Nutzungsrecht, Veröffentlichung

Die Arbeitsergebnisse bleiben bis zur Abnahme und Bezahlung alleiniges Eigentum der endura kommunal.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Arbeitsergebnisse der endura kommunal nur nach Rücksprache und Zustimmung sowie unter Nennung der endura kommunal zu veröffentlichen.

Sofern der Auftraggeber an Berichten, Prüfergebnissen, Berechnungen u.ä. der endura kommunal Änderungen vornimmt, muss der Auftraggeber deutlich

machen, dass die Änderungen nicht von endura kommunal stammen.

Soweit der Auftraggeber Arbeitsergebnisse von endura kommunal in einem über das vertraglich festgelegte Maß hinaus verwenden möchte, bedarf diese Verwendung der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von endura kommunal.

§ 5 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat alle Voraussetzungen zu schaffen, um eine schnelle und reibungslose Leistungserbringung durch endura kommunal zu ermöglichen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass endura kommunal alle für die Ausführung ihrer Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorgelegt, alle Informationen erteilt werden und sie von relevanten Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der endura kommunal bekannt werden.

§ 6 Verschwiegenheit, Rückgabe von Unterlagen

Endura kommunal wahrt bezüglich aller vom Auftraggeber beigebrachten Unterlagen und Informationen Vertraulichkeit. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Der Auftraggeber verpflichtet sich in Bezug auf personenbezogene und sonstige Daten, die er endura kommunal im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht übermittelt oder übergibt, zur Einhaltung der entsprechenden datenschutzrechtlichen Regelungen.

Die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden elektronisch verarbeitet und gespeichert. Erhaltene Daten, Informationen und Unterlagen werden vertraulich behandelt, ausschließlich im Rahmen der jeweiligen Auftragsbeziehung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Verwendet der Auftraggeber in der Kommunikation mit endura kommunal zur Übermittlung von Informationen E-Mails, so geht hiermit eine technisch bedingte Einschränkung der Vertraulichkeit zwischen endura kommunal und dem Auftraggeber einher, für die endura kommunal nicht haftet.

§ 7 Haftung

Endura kommunal haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib, oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer übernommenen Garantie. Eine Garantie oder Zusicherung im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht gilt nur dann als gegeben, wenn die Begriffe „Garantie“ oder „Zusicherung“ ausdrücklich genannt werden.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung der endura kommunal der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

Der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, soweit keine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder die Verletzung einer Kardinalpflicht vorliegt, ist auf die Höhe der Berufshaftpflichtversicherungssumme (derzeit 1 Mio. Euro) der endura kommunal begrenzt.

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen der endura kommunal.

§ 8 Mängelansprüche

Die Gewährleistungspflicht der endura kommunal im Falle einer mangelhaften Leistung ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d. h., wird sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder von endura kommunal unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber berechtigt, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Auftraggeber im Rahmen der Auftragsbearbeitung übermittelten Unterlagen und Informationen sowie der sich hieraus ergebenden Arbeitsergebnisse übernimmt endura kommunal keine Gewährleistung. Gleiches gilt, soweit sich endura kommunal bei der Auftragserteilung in Absprache mit dem Auftraggeber frei verfügbarer Unterlagen und Informationen bedient. In diesem Fall wird lediglich die Plausibilität der Unterlagen und Informationen geprüft. Auf Verlangen der endura kommunal hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die endura kommunal die Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Ausfall oder Störung von Kommunikationsnetzen usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Auftragnehmern der endura kommunal eintreten und bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, hat endura kommunal auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen endura kommunal zum Aufschub der Leistung um die Dauer der Behinderung. Davon setzt endura kommunal den Auftraggeber in Kenntnis. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht aus § 5 dieser AGB nicht nachkommt.

Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers, soweit für sie nicht die Verjährungsregelungen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB Anwendung finden, verjähren innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 9 Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist der Geschäftssitz von endura kommunal.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder die Vertragsbedingungen eine Lücke enthalten, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die wirtschaftlich und rechtlich dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der ursprünglichen Regelung beabsichtigt haben. Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken.





endura kommunal GmbH
Emmy-Noether-Str. 2
79110 Freiburg im Breisgau

info@endura-kommunal.de
www.endura-kommunal.de

